

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. I S. 376) hat die Gemeindevertretung am __.__.2019 folgende Doppelhaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird für die Haushaltsjahre	2019	2020
---	------	------

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	10.598.558 EUR	10.503.946 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendung auf	-10.222.118 EUR	-10.384.398 EUR
mit einem Saldo von	376.440 EUR	119.548 EUR
im außerordentlichen Ergebnis		
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 EUR	0 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR	0 EUR
mit einem Saldo von	0 EUR	0 EUR
mit einem Überschuss/ Fehlbedarf von	376.440 EUR	119.548 EUR

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.072.076 EUR	784.854 EUR
und dem Gesamtbetrag der		
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	379.690 EUR	3.220.700 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-438.100 EUR	-2.302.150 EUR
mit einem Saldo von	-58.410 EUR	918.550 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	58.410 EUR	0 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-1.026.350 EUR	-754.950 EUR
mit einem Saldo von	-967.940 EUR	-754.950 EUR
mit einem Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelfehlbedarf des Haushaltsjahres von	45.726 EUR	948.454 EUR

festgesetzt.

Bei der Festsetzung für zwei Haushaltsjahre sind die einzelnen Jahresbeträge anzugeben.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird im Haushaltsjahr 2019 auf **58.410 EUR** und im Haushaltsjahr 2020 auf **0 EUR** festgesetzt.

Für die Haushaltsjahre	2019	2020
Kreditaufnahme	58.410	0

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2019 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **1.000.000 EUR** und für das Haushaltsjahr 2020 auf **1.000.000 EUR** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

Für die Haushaltsjahre	2019	2020
Grundsteuer		
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	400 v.H.	460 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf	660 v.H.	800 v.H.
Gewerbsteuer auf	400 v.H.	400 v.H.

§ 6

Es gilt das von der Gemeindevertretung beschlossene Haushaltssicherungskonzept.

§ 7

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 8

Als nicht erheblich im Sinne des § 100 (1) Satz 3 HGO und damit nicht der Zustimmung der Gemeindevertretung bedürftig gelten:

1. alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen, die aufgrund gesetzlicher, tariflicher oder bestehender vertraglicher Verpflichtungen zu leisten sind,
2. alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu **20.000 EUR**.

35466 Rabenau, den __.__.2019

Der Gemeindevorstand

Unterschrift

§ 9

Die Aufwendungen, Erträge, Einzahlungen und Auszahlungen der einzelnen Produkte bilden gem. § 4 GemHVO eine Bewirtschaftungseinheit (Budget).

Die in § 20 Abs. 1 GemHVO geregelte gegenseitige Deckungsfähigkeit gilt nicht für Personal- und Versorgungsaufwendungen, Mittel für Fraktionen sowie für bilanzielle Abschreibungen.

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen sind gem. § 20 Abs. 2 GemHVO über alle Teilhaushalte hinweg untereinander und gegenseitig deckungsfähig.

Die in einem Produkt veranschlagten Auszahlungen für Investitionen sind gem. § 20 Abs. 3 GemHVO gegenseitig deckungsfähig.

Gemäß § 20 Abs. 5 werden zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Budgets für einseitig deckungsfähig innerhalb eines Teilhaushaltes erklärt.

Die Ansätze für Aufwendungen eines Budgets werden gem. § 21 Abs. 1 GemHVO im Rahmen der Budgetkontrakte für übertragbar erklärt.

Mehrerträge können i.S.d. § 19 Abs. 2 GemHVO für bestimmte Mehraufwendungen verwendet werden. Dies gilt gem. § 19 Abs. 4 GemHVO für Mehreinzahlungen für bestimmte Mehrauszahlungen entsprechend.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 97a HGO erforderliche(n) Genehmigung(en) der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen ist/sind erteilt. Sie hat(haben) folgenden Wortlaut:

.....

Alternativ: Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom _____ bis _____ in der Gemeindeverwaltung, Zimmer 11 zu folgenden Uhrzeiten _____ öffentlich aus.

Rabenau, den _____

Der Gemeindevorstand

Unterschrift